Bewertungsbogen Investitionsmaßnahmen zur Haushaltsplanung 2027

Neubau Fahrzeughalle Bauhof

Projektnummer: 7 **Bearbeitungsstand vom: 20.08.2026**

Ziel der Maßnahme:	Errichtung einer Fahrzeughalle zur Nutzung durch den Bauhof der Stadt Burg
Zweck der Maßnahme:	Zentralisierung des Bauhofs am Standort Blumenthaler Str. 35
Vorläufiger Durchführungszeitraum:	2027-2028
Zusammenhang mit anderen Projekten:	- Folgemaßnahme zur Sanierung Schlachthofgebäude - Sanierungsmaßnahme am Rathaus der Stadt Burg

Kurzbeschreibung der jeweiligen Maßnahme
Die Stadt Burg plant die Errichtung einer Fahrzeughalle für den Fuhrpark des Bauhofs am neuen Bauhofstandort in der Blumenthaler Straße 35 D.

Investitionsprüfung
Tatbestandsmerkmale des § 11 (1) KomHVO

1. Auszahlung
   Minderung Zahlungsmittelbestand? ja☒ nein ☐
2. Anlagevermögen
   § 34 KomHVO
   Wirtschaftliches Eigentum? ja☒ nein ☐
   Dient der VG der Kommune dauerhaft? ja☒ nein ☐
   Ist der VG in die Bilanz aufzunehmen? KomHVO § 46 (3) Nr. 1 b) Sachanlagevermögen:

aa) unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte, ☐
bb) bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte, ☐
cc) Infrastrukturvermögen, ☐
dd) Bauten auf fremdem Grund und Boden, ☐
ee) Kunstgegenstände, Kulturdenkmäler, ☐
ff) Maschinen und technische Anlagen, Fahrzeuge, ☐
gg) Betriebsvorrichtungen, Betriebs- und Geschäftsausstattung, ☐
hh) geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau, ☒

3. Veränderung des Anlagevermögens
   Erhöhung? ja☒ nein ☐

4. Anschaffungs- und Herstellungskosten
   Handelt es sich um Anschaffung oder Herstellungskosten nach § 38 KomHVO?
   ja☒ nein☐

Abschreibung: 60 Jahre
PSK: 111320.0000.785100

rechtliche Verpflichtungen
Der Bauhof nimmt wichtige Aufgaben der Stadt Burg wahr. Die Fortführung des Betriebs an den Altstandorten ist aus Gründen des Unfallschutzes, Immissionsschutzes, etc. nicht mehr tragbar.

Am neuen Standort wurde ein historisch bedeutsames Bauwerk als Verwaltungsgebäude aufwendig über die Städtebauförderung saniert. Die vorgesehene Nutzung durch den Bauhof erfolgt derzeit nicht. Voraussetzung für die zweckentsprechende Nutzung des Verwaltungsgebäudes ist der Umzug des gesamten Bauhofs, inklusive Fuhrpark, da sich andernfalls die erhofften Effekte aufgrund der Zentralisierung nicht einstellen können.

Ausstattung und Fuhrpark des Bauhofs werden teilweise zur Bewältigung von Notlagen im Sinne des Katastrophen- und Bevölkerungsschutzes benötigt. Ein gut ausgestatteter und effizienter Bauhof ist für alltägliche Aufgaben schlagkräftig und in Krisensituationen resilient.

Kein Selbstzweck, sondern Sicherung der Einsatzfähigkeit des Betriebs als operatives Ausführungsorgan für die Pflichtaufgaben, insbesondere Verkehrssicherung, Winterdienst, Gefahrenlagen, Transport- und Unterstützungsleistungen. Rechtspflicht nicht zur konkreten Halle als solcher, aber starker Pflichtaufgabenbezug.

Gewichtung des Kriteriums:	0,23571
Bewertung:	8
Wert:	1,89

Dringlichkeit
Die Nutzung des Verwaltungsgebäudes am neuen Standort erfolgt nicht zweckentsprechend. Der Zuwendungsgeber könnte die zweckentsprechende Mittelverwendung in Frage stellen. Der VN ist nichtabschließend geprüft. Sollte sich der Zuwendungsgeber zur Rückforderung der Mittel entschließen entsteht der Stadt Burg ein Millionenschaden. Der Umzug des Bauhofs ist insofern dringend geboten.

Die Maßnahme wird als unaufschiebbar eingeschätzt.

Gewichtung des Kriteriums:	0,12857
Bewertung:	10
Wert:	1,29

Finanzierbarkeit
Die Kosten der Baumaßnahme belaufen sich auf rund 2.000.000 €. Die Investitionsmaßnahme soll z.T. aus Verkaufserlösen der Altstandorte finanziert werden.

Die Finanzierung der Maßnahme aus Städtebaufördermitteln ist nicht möglich.

Die Abschreibung und Kreditzinsen werden in die Kalkulation des Stundenverrechnungssatzes einbezogen, insofern wäre ein Teil der Investition aus Leistungsentgelten zu finanzieren. Die Abschreibung für Baukosten von 2 Mio € über 60 Jahre (Lagerhalle) beträgt 33.300 €. Der Betrag fällt jährlich über 60 Jahre an. Zur Ermittlung des Werts dieses Rückflusses zum heutigen Zeitpunkt werden die Einzelbeträge auf den heutigen Wert abgezinst. Als Zins wurde ein Wert von 3,12 Prozent angenommen. Die Summe der ermittelten Barwerte ergibt einen aus Entgelten refinanzierbaren Finanzierungsbaustein von rund 900.000 €.

Verkaufserlöse geschätzt	645.200,00
Sondervermögen	454.800,00
Fördermittel	
Leistungsentgelte	900.000,00
Steuern	
Rücklagen	
Kreditmittel	

Die Alternative wäre ein Verzicht auf Einsatz der Leistungsentgelte und Ersatz durch einen höheren Betrag von rund 1,35 Mio. € aus dem Sondervermögen. Somit würde die Maßnahme nicht aus Leistungsentgelten zu finanzieren sein und die Stundenverrechnungssätze würden in geringerem Maße steigen.

Gewichtung des Kriteriums: 0,17857
Bewertung: 8
Wert: 1,43

Wirtschaftlichkeit
Der Betrieb des Bauhofs kann aus verschiedenen Brandschutz- und Unfallschutztechnischen Gründen nicht mehr in den Bestandsgebäuden erfolgen. Die Herstellung angemessener Verhältnisse ist am Altstandort aufgrund öffentlich-rechtlicher Vorschriften nicht möglich.

Es werden positive Effekte aus der Zentralisierung erwartet, da sich alle Materialien, Maschinen und Arbeitskräfte an einem Ort bündeln.

Einsparungen nach Machbarkeitsstudie
Wegstrecken: 160h x 32 € x 12 Monate= 61.440 € → Opportunitätsertrag
Kosten Fahrzeuge: 14.880 € → Opportunitätsertrag
Einsparung Stromkosten durch PV-Anlage:

Synergieeffekte:
- Bewirtschaftungskosten
- Einhaltung arbeitsrechtlicher Vorschriften
- Einsparung künftiger Fahrzeugbeschaffungskosten
- Effektiverer Einsatz der Mitarbeiter
- Bessere Planbarkeit der Arbeitsabläufe
- Kurze Reaktionszeiten

Gewichtung des Kriteriums: 0,16429
Bewertung: 8
Wert: 1,31

Öffentlichkeitswirksamkeit
Es gab bereits Bürgeranfragen, die explizit nach der Schaffung der Voraussetzungen für den Umzug des Bauhofs mithilfe der Mittel aus dem Sondervermögen gefragt haben. Insofern scheint es in der Bürgerschaft ein Interesse an der Fortentwicklung des Bauhofs zu geben.

Der Neubau der Fahrzeughalle ist eine Investition in kommunale Infrastruktur und dien der zukünftig effizienteren Bewältigung der Aufgaben. Der Bauhof insgesamt ist durch die Erfüllung seiner Aufgaben öffentlichkeitswirksam. Aus diesem Grund wird das Kriterium mit 5 Punkten bewertet.

Gewichtung des Kriteriums: 0,13571

Bewertung:	2
Wert:	0,27

Regionaler Effekt

Gewichtung des Kriteriums:	0,15714
Bewertung:	3
Wert:	0,47

Bewertung gesamt:	**6,66**